

SATZUNG
des
LUFTSPORTVEREIN RHEIN-MAIN

§ 1 Sitz und Zweck

Der LUFTSPORTVEREIN RHEIN-MAIN

I * mit Sitz in 67547 Worms, Am Flugplatz 5a, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Luftsports, praktische Durchführung, Aus- und Weiterbildung von Flugzeugführern und Jugendförderung in der Modellfluggruppe.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Luftsportverein Rhein-Main unterscheidet zwischen

- aktiven Mitgliedern, über 18 Jahren
- aktiven Mitgliedern, unter 18 Jahren (Jugendliche)
- passiven Mitgliedern, die fördernd für den Luftsportverein Rhein-Main tätig sind
- Ehrenmitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden
- temporären Mitgliedern, die dem Verein nur eine begrenzte Zeit angehören.

Jedes Mitglied außer temporären Mitgliedern ist in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Personen, die sich besonders um den Luftsport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Entscheidung des Vorstandes. Die Entscheidung muß nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Auflösung des Vereins;
2. durch Tod
3. durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand bis zum 31.10. schriftlich zu erklären und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig ist;
4. durch Ausschluß aus dem Verein auf Beschluß des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich zu übermitteln ist.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn das Mitglied

- das Ansehen oder Interesse des Vereins schädigt;
- gegen die Satzung, die fachlichen oder sportlichen Bestimmungen oder die Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt;
- seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mahnung nachkommt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 9 Beiträge / Gebühren

Die Mitglieder haben bei Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

Während der Dauer der Mitgliedschaft haben die Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – Mitgliedsbeiträge zu zahlen, die zu Beginn jeden Geschäftsjahres für das laufende Jahr zu entrichten sind.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Chartergebühren wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. geschäftsführendem Vorstand
2. erweitertem Vorstand

II * Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB, in den jedes stimmberechtigte Mitglied über 18 Jahren wählbar ist, besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- Referent Motorflug
- Referent Modellflug
- Schriftführer /-in
- Beauftragter für Technik (Hallenwart)
- Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
- Ausbildungsleiter
- Jugendleiter
- Beisitzer

§ 13 Bestellung des Vorstandes

Die Bestellung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung, und zwar auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestimmen. Die Ersatzwahl für den 1. Vorsitzenden erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Ersatzwahl wird die Position des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 14 Beschlußfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an einer Abstimmung teilnehmen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 15 Einladung zur Mitgliederversammlung

Zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per e-Mail eingeladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorstand und Schatzmeister
- Bericht der Referenten und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- Beschlußfassung über Anträge
- Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtsperiode
- Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung später gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Vereinsmitglieder dies mit Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

Über den Ablauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter oder dem Schriftführer /-in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins ist § 5 dieser Satzung zu beachten.

Worms, den 06. November 2004

I * Änderung § 1 Anschrift: Worms, den 06. November 2004

II * Änderung § 12 Vorstand: Worms, den 24. April 2016